

Verbandssatzung

des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) „Neiße - Schöps“

Auf Grund der §§ 1, 2 und 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1983 (SächsGVBl. S. 148, 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Neiße-Schöps“ in der öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2011 folgende Neufassung beschlossen:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Mitglieder sind Boxberg (nur die OT Dürrbach, Jahmen, Kaschel, Klein Oelsa, Klein Radisch, Klitten, Tauer, Zimpel), Hähnichen, Horka, Hohendubrau, Neißebeue (nur die OT Kaltwasser und Klein Krauscha), Kodersdorf, Kreba-Neudorf, Quitzdorf am See, Vierkirchen und Waldhufen.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Neiße - Schöps" und hat seinen Sitz in Waldhufen.

§ 2

Aufgaben und Anlagen des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen einschließlich bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, an Nichtmitglieder Trinkwasser zu liefern.
- (4) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers mit Hilfsanlagen bis einschließlich der Anschlussleitung.
- (5) Die Übergabe an den Endverbraucher erfolgt an der Messeinrichtung. Messeinrichtung ist die vom Verband zu stellende Wasseruhr, die Eigentum des Verbandes ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Betriebsführung einem Dritten übertragen.

§ 3

Wasserabgabe

Das Wasser wird an den Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach Maßgabe einer Wasserversorgungssatzung zu einheitlichen Bedingungen geliefert. Abweichungen, die nicht auf besonderen Rechten beruhen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

II

Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5, 6)
2. der Verwaltungsrat (§ 7)
3. der Verbandsvorsitzende (§ 8)

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Vertreter zur Verbandsversammlung sind von Amts wegen die Bürgermeister der angeschlossenen Städte und Gemeinden. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter des Mitglieds. Jedem Verbandsmitglied steht ein weiterer Vertreter zu. Dieser und dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Organ des Mitglieds gewählt.
- (2) Über die Dauer der Amtszeit, das Ausscheiden und die Neuwahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter entscheidet das zuständige Organ des Verbandsmitglieds. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Je angefangene 1 000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Einzelne Verbandsmitglieder können nicht mehr als ein Drittel der Gesamtstimmen auf sich vereinen.“
- (4) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden bei Städten und Gemeinden vom Bürgermeister, im Falle der Verhinderung von dessen allgemeinem Stellvertreter oder Beauftragten (Abs. 1 Satz 2) einheitlich abgegeben (Stimmführer).

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandssatzung (§ 13 Abs. 1), Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen (§ 13 Abs. 2) sowie der Wasserabgabenordnung und Abweichungen von ihr (§ 3);
2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes (§ 14) sowie Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsverband;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7) sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8);
4. Bestellung und Abberufung des Verbandsgeschäftsführers (§ 8 Abs. 6);
5. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 9;
6. eine Satzung zur Regelung über Aufwandsentschädigungen, Tagegeld und Reisekosten;
7. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage (§ 12);
8. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
9. Bestimmung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes;
10. Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
11. wesentliche Erweiterung oder Einschränkungen des Betriebes, Überlassung von Betriebsanlagen an Dritte, Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden oder Beteiligung an solchen Unternehmen;
12. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 125 000 EUR übersteigen;
13. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 5 000 EUR übersteigt;
14. Darlehenshingaben von mehr als 2 500 EUR und freiwillige Zuwendung, wenn der Betrag oder Wert 500 EUR übersteigt und die Zuwendungen nicht der Sicherung oder Reinhaltung der vom Verband genutzten Wasservorkommen dienen;
15. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 2 500 EUR übersteigt;
16. Abschluss von Dauerwasserlieferverträgen mit Gemeinden und Zweckverbänden, die nicht Verbandsmitglieder sind;
17. Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt (§ 7 Abs. 3);

18. eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Verwaltungsrat beschließt, oder wenn es Verbandsmitglieder mit zusammen mindestens mehr als einem Drittel der Stimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands, der zu dem Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Verband rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen (§ 15).

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.

(4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Auf Verlangen von mindestens mehr als einem Drittel der Stimmen ist geheim abzustimmen. Soweit die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt.

(6) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Sachgebiete beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Verbandsvorsitzenden, sofern dieser nicht Bürgermeister ist. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) vorbehalten, oder dem Verbandsvorsitzenden (§ 8) zugewiesen sind, unter anderem über:

1. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans;
2. Entsendung von Vertretern des Verbands in Organe von Wasserversorgungsverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist sowie Erteilung von Weisungen an diese Vertreter;
3. Abschluss von Wasserbezugsverträgen;
4. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 9;
5. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens mehr als 25 000 EUR, jedoch nicht mehr als 125 000 EUR betragen.

(3) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat vorberaten.

(5) Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Die Ladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Ladungsfrist formlos erfolgen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet den Zweckverband und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Er ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:

1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats;
2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
3. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 25 000 EUR nicht übersteigen;
4. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Wert 25 000 EUR nicht übersteigt;
5. Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan sowie von Kassenkrediten;
6. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 5 000 EUR nicht übersteigt;
7. Darlehenshingaben, wenn der Betrag 2 500 EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 500 EUR nicht übersteigt;
8. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 2 500 EUR nicht übersteigt;
9. Veräußerung und dingliche Belastungen von solchen, wenn der Wert 2 500 EUR nicht übersteigt;
10. Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 1 500 EUR nicht übersteigt;
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 1 500 EUR nicht übersteigt;
12. Personalangelegenheiten nach näherer Regelung des § 9;
13. Bestätigung von Nachtragsangeboten für Vorhaben des Vermögensplans wenn der Betrag 25 000 EUR nicht übersteigt und daraus keine Mehrausgaben des Vermögensplans entstehen.

(4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bzw. im Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.

(6) Die Verbandsversammlung bestellt für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer. Der Verbandsvorsitzende kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsführer hat beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsorgane.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet die Personalangelegenheiten des Verbands, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Vorrückung und Entlassung der Angestellten bis EG 6 TVöD und der Arbeiter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Verbands.

III

Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Zweckverband finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt;
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes ist mit 80 000 EUR festgesetzt.

§ 12

Verbandsumlage, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage soll die Zahl der Einwohner der Stadt/Gemeinde zugrunde gelegt werden. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl.

IV

Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Verbandsmitglieder können ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorsitzenden erfolgen. Die Frist zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes beträgt ein Jahr zum Jahresende.

(3) Mit dem Ausscheiden sind die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt von gemeinsamen Anlagen entstehen; dies gilt auch für Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung. Dies wird zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt. Darüber ist ein Abwicklungsbeschluss zu fassen.

(4) Für alle Beschlüsse gilt § 13 Abs. 1.

V Sonstiges

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Wochenkurier der Ausgaben Niesky und Görlitz bekannt gemacht.
- (2) Ersatzbekanntmachungen und sonstige Bekanntgaben sind ortsüblich an der Verkündungstafel am Verwaltungssitz des Zweckverbandes, Hauptstraße 50 in 02906 Waldhufen, vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waldhufen, 31. Januar 2011

Brückner
Verbandsvorsitzender